

- AEB Stand Oktober 2014 -

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend AEB genannt) gelten für alle Leistungen gegenüber der EST Energetics GmbH (nachstehend EST genannt) bei Lieferungen und Montagen von Anlagen und Maschinen. Sie gelten auch für die zukünftige Geschäftsbeziehung der Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten grundsätzlich nicht, insbesondere auch dann nicht, wenn sie in der Bestellungsannahme oder der Auftragsbestätigung benannt oder beigelegt sind. Andere Bedingungen als diese AEB gelten nur, wenn sie von EST gestellt oder ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Eine konkludente Annahme oder Einbeziehung anderer Bedingungen ist ausgeschlossen.

I. Angebote

1. Angebotsabgabe

Angebote sind bei EST unverbindlich und kostenlos einzureichen. Die für die Beurteilung des Angebots erforderlichen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen etc.) sind beizufügen. Für vorvertragliche Aufwendungen (Besuche, Ausarbeitung von Planungen etc.) entsteht keinerlei Vergütungs- oder Ersatzanspruch des Anbieters.

2. Selbstunterrichtung

Der Anbieter hat sich über alle Einzelheiten der Anfrage / des Angebots und der vorgesehenen Arbeiten unter eigener Verantwortung volle Klarheit zu verschaffen. Mit der Abgabe des Angebotes erkennt er an, dass er über alle für die Abgabe des Angebots erforderlichen Tatsachen und Voraussetzungen, insbesondere über den Inhalt der Anfrage und die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse bei EST unterrichtet ist. Sollte der Anbieter weitere Informationen für erforderlich halten, so hat er sich vor Angebotsabgabe um diese zu bemühen. Er kann sich später nicht auf Irrtum oder Nichtwissen berufen.

3. Einzuschließende Leistungen

Das Angebot muss alle Leistungen umfassen und im Preise einschließen, die in der Anfrage und in diesen AEB aufgeführt sind und zur fachgerechten Ausführung der Leistung notwendig sind.

4. Ersatzteilaufstellungen

Mit dem Angebot sind Ersatzteillisten mit Einzelpreisen einzureichen und wie folgt zu gliedern:

- unbedingt sofort erforderliche Ersatzteile
- Verschleißteile, wobei DIN-Teile besonders zu kennzeichnen sind
- absehbar erforderliche Ersatzteile.

II. Auftrag

1. Auftragserteilung

- a) Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von EST gegenüber dem Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- b) Davon abweichende Leistungen begründen keine Zahlungsansprüche des AN, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung.
- c) In der schriftlichen Bestätigung des Auftrags durch den AN liegt dessen Erklärung, dass er die ihm übergebenen Unterlagen überprüft und als ausreichend befunden hat.
- d) Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass ihm Irrtümer unterlaufen oder in den Unterlagen Fehler vorhanden sind oder einzelne Arbeiten und Lieferungen, die nach der Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören, nicht besonders aufgeführt sind, es sei denn, dass derartige Mängel in den Unterlagen für den AN im Rahmen ordnungsgemäßer Vertragserfüllung auch bei genügender Sachkunde und sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren.

2. Unteraufträge

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EST darf der AN Unteraufträge nicht vergeben oder Leistungen von Dritten ausführen lassen.

III. Preise

1. Allgemeines

- a) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, sind alle Preise Festpreise und ändern sich für die Dauer der Durchführung des Vertrags nicht.
- b) Im Preis sind alle in der Bestellung und in diesen Bedingungen aufgeführten Leistungen des AN enthalten.
- c) Der AN ist auf Verlangen verpflichtet, EST Einblick in die Preisermittlung zu gewähren.

2. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie von EST vor ihrem Beginn schriftlich in Auftrag gegeben worden sind. Vergütungsvoraussetzung sind von EST schriftlich bestätigte Stundenlohnzettel, die EST von dem AN in dreifacher Ausfertigung täglich vorzulegen sind, mit namentlicher Aufstellung der eingesetzten Arbeitskräfte und genauer Beschreibung der ausgeführten Arbeiten der Montageleitung.

IV. Ausführung

1. Leistungsumfang

- a) Für Inhalt, Art und Umfang der Leistung ist die Bestellung mit allen ihren Bestandteilen maßgeblich.
- b) Eingeschlossen in dem Leistungsumfang sind alle Teile und Arbeiten, die notwendig sind, um die volle Funktionsfähigkeit der bestellten Anlage oder Maschine sicherzustellen, auch wenn sie in der Spezifikation nicht aufgeführt sind.
- c) Sämtliche Leistungen müssen den anerkannten Regeln der Technik am Einsatzort entsprechen. Technische Neuerungen, die dem AN während der Ausführung des Auftrags bekannt werden, sind EST unverzüglich mitzuteilen. Es dürfen nur mangelfreie und für den Verwendungszweck geeignete Materialien verwendet werden. Einschlägige gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften von Behörden und Fachverbänden (z. B. Umweltschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, DIN-Normen, VDE-Vorschriften) sowie darauf beruhende Anordnungen, Auflagen und Bedingungen und die einschlägigen Werksnormen von EST sind einzuhalten. Werden die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten, so gilt dies als Mangel im Sinne von Ziffer IX. 1.
- d) Änderungen oder Berichtigungen des Leistungsumfangs und der Ausführungsart durch EST, insbesondere solche, die aus Gründen des technischen Fortschritts gewünscht werden, sind im Preis eingeschlossen, soweit sie keinen Mehrpreis von mehr als 10 % des Bestellpreises begründen.
- e) EST ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen auch in den Fertigungsstätten des AN zu überwachen und die Leistungen, falls diese nicht vertragsgerecht sind, zurückzuweisen und die technisch mangelfreie und den Vertragsbestimmungen entsprechende Ausführung der Arbeit zu verlangen. Der AN hat EST während der gesamten Vertragslaufzeit auf Verlangen sämtliche Ausführungsdetails der technischen Umsetzung der vertraglichen Leistung offen zu legen. EST kann Werkstattabnahmen verlangen, die jedoch nicht Abnahmen im Sinne von Ziffer VII. sind.

2. Schriftverkehr

- a) Alle Schreiben einschließlich Emails und alle technischen Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- b) Schreiben sind nicht an einzelne Abteilungen, sondern an die Anschrift von EST zu richten.
- c) In allen Schreiben sind außer Bestellzeichen und Bestellnummer auch die Anlagenbezeichnung im Klartext anzugeben.

3. Anlieferung, Lagerung

- a) Alle Lieferungen sind verzollt an EST frei Montagestelle (nicht nur an Werk) anzuliefern und falls erforderlich zu verpacken. Der AN trägt die Gefahr für von ihm genutzte Transportfahrzeuge – auch im Werksgelände von EST.
- b) Bei Abgang der Sendungen sind vom AN unverzüglich Versandanzeigen in dreifacher Ausfertigung bei EST einzureichen. Diese müssen enthalten: Versandanschrift und Empfangsstelle, Bezeichnung des Objekts, Gegenstand, Bestelldatum, Bestell-, Zeichnungs- und Positionsnummern, Anzahl und Gewicht. Der zum Versand gelangende Gegenstand ist entsprechend zu kennzeichnen. Durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehende Kosten trägt der AN.
- c) Stück- und Expressgut, sowie Postsendungen dürfen nur an EST, frei Montagestelle adressiert werden.
- d) Die fristgerechte und ordnungsgemäße Entladung der Transportfahrzeuge hat der AN auf seine Kosten und Gefahr vorzunehmen.
- e) Wagenstandgelder und sonstige Kosten, die durch eine Verzögerung der Entladung entstehen, trägt der AN, es sei denn, dass sie durch Verschulden von EST entstanden sind.
- f) Zwischenlagerungen sind für EST kostenlos; hat EST die Zwischenlagerung zu vertreten, so gilt die kostenlose Zwischenlagerung nur für bis zu drei Monate.

4. Benutzen von Werksfahrwegen

Das Werksgelände von EST darf nur auf den festgelegten Fahrwegen befahren werden. Die Regeln für den öffentlichen Verkehr gelten entsprechend. Besondere Werksverkehrsregelungen sind einzuhalten.

5. Einrichtung, Unterhaltung und Räumung der Montagestelle

- a) Der AN hat EST 4 Wochen vor Montagebeginn den Namen und die Kontaktdaten des verantwortlichen Montageleiters schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel des Montageleiters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EST. EST darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- b) Die Montagestelleneinrichtung ist vom AN in einem Montagestelleneinrichtungsplan festzulegen und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von EST.
- c) Bei der Einrichtung der Montagestelle, ihrer Unterhaltung und Räumung, insbesondere auch bei den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, hat der AN alle Vorkehrungen zu treffen, um den Betrieb und die in diesem Betriebsbereich auszuführenden sonstigen Arbeiten sowie Dritte nicht zu behindern. Sind Behinderungen unvermeidbar, hat der AN dies EST unverzüglich anzuzeigen.

- AEB Stand Oktober 2014 -

- d) Vor Beginn von Montagearbeiten hat der AN die Montagestelle mit allen zur Vertragserfüllung notwendigen Voraussetzungen (Fundamente, Anschlüsse etc.) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und diese sicherzustellen.
- e) Der AN ist verpflichtet, bei Montagearbeiten im Werk von EST nur geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Auf Wunsch von EST sind Eignungsnachweise zu erbringen. Bei Arbeiten, für die ein gesetzlicher Befähigungsnachweis erforderlich ist, sind die entsprechenden Zeugnisse vom AN zu prüfen, abzusichern und EST auf Wunsch vorzulegen. Bestehen gegen die persönliche Zuverlässigkeit eingesetzter Arbeitskräfte Bedenken oder liegen Verstöße gegen die Disziplin vor, kann EST diese Arbeitskräfte zurückweisen und ihnen das Betreten des Werksgeländes verbieten. Ungeeignete oder zurückgewiesene Arbeitskräfte sind vom AN auf Verlangen von EST unverzüglich durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen.
- f) Der AN hat die Montagestelle stets in aufgeräumtem und arbeitssicherem Zustand zu halten. Insbesondere ist für die laufende Abfuhr dort anfallender Abfall- und Schrottmengen Sorge zu tragen. Bei Beanstandungen ist EST nach vorheriger schriftlicher fruchtloser Abmahnung berechtigt, die Säuberung, Beräumung und Sicherung der Montagestelle auf Kosten des AN durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- g) Der AN hat stets für ausreichende Beleuchtung der Montagestelle zu sorgen.
- h) Auf der Montagestelle wird dem AN von EST kein Werkstelefonanschluss zur Verfügung gestellt.
- i) Arbeits-, Aufenthalts-, Unterkunfts-, Lagerräume u.ä. dürfen nur mit Zustimmung und nach Anweisung von EST aufgestellt und mit Medien (Heizung, Strom, Wasser etc.) versorgt werden. Sie sind mit Firmenschildern des AN zu versehen. Der AN wird sie auf eigene Kosten auf Verlangen von EST umsetzen, sofern dies aus betrieblichen Gründen geboten ist.
- j) Umkleide-, Aufenthalts-, Wasch- und Duschräume sowie Toiletten von EST dürfen vom AN, seinen Arbeitnehmern und sonstigen Beauftragten ohne schriftliche Zustimmung weder betreten noch benutzt werden. Für solche Anlagen einschließlich der Beseitigung von Abwässern und Fäkalien hat der AN bei Eigenbedarf selbst auf eigene Gefahr und Kosten zu sorgen.
- k) Soweit zur Sicherung der Montagestelle erforderlich, hat der AN Sicherheitsposten einzusetzen.

6. Gerüste, Geräte u.ä.

- a) Gerüste, Geräte, Bauholz u.ä. werden dem AN von EST nicht bereitgestellt.

- b) Der AN gestattet die Mitbenutzung der von ihm gestellten Gerüste durch EST oder Dritte, soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten und deren rechtzeitige Fertigstellung nicht behindert werden.
- c) Gerüste dürfen vom AN nur mit schriftlicher Zustimmung von EST aufgestellt und entfernt werden.
- d) Der AN darf Geräte, Gerüste, Rüst- und Hebezeuge u.ä. von EST oder Dritten nur mit deren Zustimmung nutzen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des AN. Der AN haftet EST oder Dritten für Beschädigungen und Abhandenkommen von Gegenständen infolge der Benutzung.

7. Zeichnungen, Berechnungen und sonstige technische Unterlagen, Urheberrechte

- a) Unverzüglich nach Erhalt der Bestellung und vor Beginn der Werkstattarbeiten sind EST vom AN je zwei Sätze der für die Vertragsausführung erforderlichen Berechnungen, Ausführungs- und Konstruktionszeichnungen, Verankerungs- und Fundamentpläne und sonstigen technischen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
- b) Für die Prüfung dieser Unterlagen benötigt EST in der Regel 3 Wochen. Durch diese Prüfzeit verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit nicht. Von EST verlangte notwendige Konstruktionsänderungen beeinflussen die Lieferzeit ebenfalls nicht.
- c) Soweit EST diese Unterlagen nicht zur Ausführung freigegeben hat, darf der AN mit den Arbeiten nicht beginnen. Die Freigabe der vorgelegten Unterlagen durch EST zur Ausführung schränkt die Verantwortung des AN für die vertragsgemäße Ausführung nicht ein. Das gleiche gilt für Vorschläge und Änderungswünsche von EST.
- d) Alle technischen Unterlagen, die der AN an EST zur Einschaltung Dritter zur Verfügung stellen muss, damit die Gesamtanlage fristgemäß fertiggestellt werden kann (z. B. Verankerungs- und Fundamentpläne, Motorenlisten, Hydraulikpläne, Aufstellungen von Beistellteilen etc.), sind so rechtzeitig vorzulegen, dass EST ausreichend Zeit verbleibt, die erforderlichen Leistungen ordnungsgemäß anzufordern, zu bestellen und auszuführen. Sämtliche Schäden und Kosten, z.B. erforderliche Einlagerung für verspätete Fertigung, Montage oder Inbetriebnahme, die wegen verspäteter Auslieferung solcher Unterlagen entstehen, trägt der AN.
- e) Endgültige Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen und sonstige technische Unterlagen hat der AN an EST vollständig und in kopierfähiger Form zu übergeben. Ist ein Kopieren nicht möglich, wie z. B. bei gebundenen Druckschriften, sind die Unterlagen vierfach zur Verfügung zu stellen. Sie gehen in das Eigentum von EST über. Urheberrechtliche Ansprüche

- AEB Stand Oktober 2014 -

stehen EST zu. Vorsorglich räumt der AN der EST an durch den Auftrag eventuell entstehenden urheberrechtlich geschützten Werken ein vollumfängliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein und verpflichtet sich, eine eigene Verwertung nur nach entsprechender Genehmigung durch EST durchzuführen.

- f) EST ist ohne Erlaubnis des AN berechtigt, sich der Unterlagen gemäß Buchstabe e) zur Ausführung von Reparaturen, Reserveteilbeschaffung und späterer Veränderungen zu bedienen und dazu Unterlagen an Dritte weiterzugeben.
- g) Der AN hat Unterlagen zur Einholung von Zustimmungen bei Behörden und Verbänden kostenlos an EST zu übergeben.
- h) Dem AN zur Verfügung gestellte Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von EST.

8. Medienanschlüsse

- a) Stellt EST für die Dauer der Montagezeit Strom, Gas, Wasser, Dampf oder Pressluft zur Verfügung, hat der AN die Einrichtungen instand zu halten und so zu benutzen, dass der Verbrauch in erwartbaren Grenzen bleibt und störende Rückwirkungen auf das Netz vermieden werden. Strom für Heizzwecke darf nicht entnommen werden.
- b) Anschlusspunkte für zur Verfügung gestellte Energien werden dem AN von EST zugewiesen. Zuleitungen zu den Verbrauchsstellen sind vom AN herzustellen und zu unterhalten. Erforderliche Baustromverteiler sind vom AN mitzubringen; sie müssen mit normgerechtem Fehlerstromschutz ausgerüstet sein. Ohne diesen Schutz wird der Anschluss nicht freigegeben.
- c) Der AN hat sich über die technischen Gegebenheiten der Anschlüsse zu unterrichten. Bei der Entnahme dürfen nur die dafür vorgesehenen Anschlussvorrichtungen benutzt werden. Veränderungen an den Anschlüssen dürfen nicht vorgenommen werden. Die Benutzung durch den AN erfolgt auf eigene Gefahr. Für Ausfälle und Mängel haftet EST nicht. Der AN haftet EST für nutzungsbedingte Schäden.

9. Bewachung der Montagestelle

Dem AN obliegt die Gefahrtragung und Bewachung der Montagestelle einschl. Einrichtungen, Material, Geräten und Wertsachen seiner Arbeitskräfte. EST haftet nicht für Verlust oder Schäden.

10. Ein- und Ausgangskontrolle

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN ein namentliches Verzeichnis aller von ihm bei der Montagestelle Beschäftigten mit Angabe von Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift und Kfz-Kennzeichen einzureichen, damit die Werksaufsicht von EST Ausweiskarten ausstellen kann. Datenänderungen hat der AN rechtzeitig anzuzeigen. Ausweise sind von den Beschäftigten des AN im

Werksgelände ständig mitzuführen und vom AN nach Beendigung der Arbeiten vollzählig abzuliefern; für die rechtzeitige Einziehung der Ausweise ist der AN verantwortlich. Alle vom AN auf dem Werksgelände Beschäftigten müssen die Ein- und Ausgangskontrolle passieren und sich den bei EST geltenden Kontrollvorschriften unterwerfen.

11. Werksaufsicht

Der AN muss alle von ihm auf dem Werksgelände Beschäftigten darauf hinweisen, dass sie den Anordnungen, die zum eigenen und zum Schutz der Werksanlagen bestehen oder erlassen werden, sowie den Anweisungen der Werksaufsicht von EST uneingeschränkt Folge zu leisten haben.

12. Alkohol- und Rauchverbot

- a) Die Mitnahme alkoholischer Getränke in das Werksgelände sowie deren Genuss im Werksgelände sind strikt verboten.
- b) Rauchen ist im Werksgelände nur innerhalb des besonders gekennzeichneten Bereichs erlaubt und im Übrigen strikt verboten.
- c) Der Einsatz von Beschäftigten des AN, welche unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen bzw. unter Einfluss von Medikamenten, welche die für den Einsatz notwendige Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, ist verboten.

13. Geräteverzeichnis

Der AN hat EST vor Anlieferung von Geräten, Werkzeugen, Maschinen etc. ein Anlieferungsverzeichnis einzureichen und eine Durchschrift hiervon dem Werksschutz von EST abzugeben. Kleinwerkzeuge können in Werkzeugbehältern zusammengefasst aufgeführt werden. Alle diese Gegenstände sind als Gegenstände des AN deutlich zu kennzeichnen. Nur die in diesen Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände werden dem AN von EST zum Abtransport freigegeben.

14. Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften

- a) Der AN hat sich über die jeweils geltenden Vorschriften der Aufsichtsbehörden sowie über alle Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften zu unterrichten und diese Vorschriften genau zu beachten und zu befolgen. Bei Arbeiten, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern, hat der AN dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden und während der Dauer der Arbeit aufrechterhalten bleiben.
- b) Der AN hat seine Beschäftigten auf die besonderen Gefahren des Werksbetriebs bei EST hinzuweisen.
- c) Den Beschäftigten des AN ist das Verlassen des zugewiesenen Arbeitsbereiches und das Betreten

- AEB Stand Oktober 2014 -

anderer Bereiche auf dem Werksgelände von EST ohne notwendigen Anlass untersagt.

- d) Der AN hat sich vor Aufnahme der Arbeiten auf dem Werksgelände mit der Abteilung Arbeitssicherheit von EST in Verbindung zu setzen. Bei dieser Abteilung können einschlägige Unfallverhütungsvorschriften eingesehen werden.
- e) Ggf. vorgeschriebene Körperschutzartikel (Schutzhelm, Sicherheitsschuhe etc.) sind - sofern nicht von EST gestellt - vom AN zu stellen und von dessen Beschäftigten zu benutzen.
- f) Der AN darf Feuerarbeiten aller Art (z. B. Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen etc.) nur nach vorheriger Unterrichtung und schriftlicher Zustimmung von EST durchführen.
- g) Der AN hat bei allen Arbeiten in Werksbereichen von EST, in denen Krane, Hebezeuge und sonstige Transporteinrichtungen aufgestellt sind, einen Verbindungsmann abzustellen, der sich mit den Maschinisten, Kranführern etc. zu verständigen hat, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist. Der Verbindungsmann ist EST schriftlich zu benennen.
- h) Die Sicherheitsfachkräfte von EST stehen dem AN bei Bedarf während der Durchführung der Arbeiten auf dem Werksgelände in allen Arbeitssicherheitsfragen beratend zur Verfügung.
- i) Unfälle hat der AN an EST unverzüglich zu melden.

15. Verhalten auf der Montagestelle

Bei der Durchführung der Arbeiten hat sich der AN den Betriebsverhältnissen von EST anzupassen. Auf die von EST oder von fremden Firmen im Werksgelände und auf der Montagestelle vorzunehmenden Arbeiten hat er Rücksicht zu nehmen.

16. Materialbeistellung

- a) Von EST beigestelltes Material bleibt Eigentum von EST und darf vom AN nur für EST verwendet werden.
- b) Das Material ist rechtzeitig bei EST unter Angabe der genauen Lieferzeit schriftlich anzufordern. Der AN trägt vom Zeitpunkt der Übernahme an - die unverzüglich zu erfolgen hat - alle Gefahren für Verschlechterung, Minderung, Verlust etc.
- c) Der Transport von derartigen Materialien bis zur Verwendungsstelle sowie das Auf- und Abladen erfolgen in Verantwortung des AN.
- d) Soweit das beigestellte Material in der Bestellsomme enthalten ist, vermindert sich die Bestellsomme um die der Bestellung zugrunde gelegten Werte des beigestellten Materials, zuzüglich der darauf entfallenden Gemeinkosten, Zuschläge und Mehrwertsteuer. Soweit das beigestellte Material in der Bestellsomme nicht enthalten ist, erfolgt die Abrechnung gegen Nachweis

der tatsächlich erforderlichen Mengen. Darüber hinaus verbrauchte Mengen werden EST vom AN entsprechend Satz 1 vergütet.

- e) Restmengen des beigestellten Materials einschließlich Schrott sind vom AN zurückzugeben und kostenlos und unverzüglich an den von EST bezeichneten Ort im Werksgelände zu bringen.
- f) Der AN hat auf Verlangen von EST mit der Schlussrechnung den Verbrauch sämtlicher beigestellter Stoffe zu belegen.
- g) Hat der AN Bedenken gegen die Güte der von EST gelieferten Stoffe, Materialien oder Bauteile, so hat er dies EST unverzüglich - sofern möglich vor ihrer Verwendung - schriftlich mitzuteilen.

17. Unterrichtung des Personals von EST

Der AN verpflichtet sich, das von EST dazu bestimmte Eigenpersonal während der Montage und Inbetriebsetzung in angemessener Weise über Wirkungsweise, Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes zu unterrichten.

18. Umweltgefährdende Stoffe

- a) Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem AN eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Werden im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe vermutet oder vorgefunden, ist EST sofort zu unterrichten; EST ist Gelegenheit zur Untersuchung und zur Durchführung geeigneter Maßnahmen zu geben.
- b) Umfassen die Leistungen des AN auch den Abtransport der anfallenden Stoffe, hat er die Vorschriften zur Abfallbeseitigung zu beachten.

V. Geheimhaltungspflicht

1. Grundsatz

Sämtliche Unterlagen für die Vertragsausführung, gleich welcher Art und Herkunft, sowie alle sonst im Zusammenhang mit der Ausführung zur Kenntnis des AN und seiner auf der Montagestelle Beschäftigten gelangenden Betriebsmethoden und -zahlen, Zeichnungen, Skizzen, Bilder und sonstigen Unterlagen sind geheim zu halten. Sie dürfen ohne Zustimmung von EST weder veröffentlicht noch vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden. Der AN hat seine Beschäftigten entsprechend zu verpflichten.

2. Fotografierverbot

Fotografische Aufnahmen von der Montagestelle sind nur mit schriftlicher Zustimmung von EST zulässig.

VI. Termine, Haftung für Liefer- und Leistungsverzögerungen

1. Fristen und Termine

- a) Unverzüglich nach Erhalt der Bestellung hat der AN auf der Basis der vereinbarten Fristen und Termine EST einen Arbeits- und Zeitplan mit Liefer- und Ausführungsfristen und -terminen vorzulegen.
- b) Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen oder Termine nicht einhalten kann, so hat er dies EST unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Vertragsstrafe

Überschreitet der AN vereinbarte Fristen oder Termine, so hat er EST für jeden Kalendertag der Verzögerung (End- oder Zwischentermine) - sofern nicht in der Bestellung abweichend vereinbart - eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,25 %, insgesamt höchstens 5 % vom Wert des Gesamtauftrages zu zahlen. Der AN hat einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen. Die Ansprüche von EST entfallen nicht bei vorbehaltloser Annahme einer verspäteten Leistung.

3. Weitere Rechte von EST

- a) Überschreitet der AN vereinbarte Fristen oder Termine, so kann EST dem AN eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung mit der Erklärung bestimmen, dass EST die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Nach dem Ablauf der Frist ist EST berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Hat die Erfüllung des Vertrags infolge des Verzugs für EST kein Interesse, so stehen diese Rechte zu, ohne dass es der Bestimmung einer Frist bedarf.
- b) Nach Ablauf der Frist gemäß a) ist EST auch berechtigt, den noch nicht erfüllten Teil der Leistung auf Kosten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Ansprüche auf weitergehenden Schadensersatz bleiben bestehen.
- c) Wenn die Leistung durch den Dritten gemäß b) nur aufgrund von Zeichnungen und sonstigen Unterlagen des AN oder unter Benutzung von Nachbaurechten möglich ist, kann EST vom AN die unverzügliche Herausgabe dieser Zeichnungen und der sonstigen erforderlichen Unterlagen und die Verschaffung des Rechts zum Nachbau verlangen. Kommt der AN diesem Verlangen nicht unverzüglich nach, so entfällt die Begrenzung der Vertragsstrafe auf 5 % gemäß Ziffer 2.

4. Entlastungsmöglichkeit des AN

Ansprüche von EST aus Ziffer VI.1-3 sind nicht gegeben, wenn und soweit der AN nachweist, dass er die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen oder Termine nicht zu vertreten hat. Der AN hat in diesem Fall Anspruch auf eine

angemessene Fristverlängerung, es sei denn, der AN befindet sich bei Eintritt dieser Umstände bereits in Verzug.

5. Benachrichtigung

Der AN kann sich nur dann darauf berufen, dass er die Nichteinhaltung einer Frist oder eines Termins nicht zu vertreten hat, wenn er EST unverzüglich durch eingeschriebenen Brief vom Eintritt und Ende des Einwirkens solcher Umstände benachrichtigt hat, es sei denn, der AN weist nach, dass durch die unterlassene oder verspätete Benachrichtigung EST kein Schaden entstanden ist.

VII. Abnahme

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat EST die werkvertragliche Leistung abzunehmen, sobald dies vom AN nach Fertigstellung beantragt wird. Zeit, Art und Ort der Abnahme werden gesondert vereinbart. Maßgeblich für Fristläufe ist ungeachtet etwaiger Teilabnahmen ausschließlich die Endabnahme.
2. EST kann die Abnahme wegen eines Mangels bis zu dessen Beseitigung verweigern, es sei denn, der AN weist nach, dass der Mangel nur unwesentlich ist.
3. Die Abnahme ist nur wirksam, wenn über sie eine Niederschrift angefertigt und von EST und dem AN unterzeichnet ist (förmliche Abnahme). Zu einer wirksamen Abnahme gehört die Übergabe von sämtlichen technischen Unterlagen, welche für die Bedienung, Revision und Reparatur des abzunehmenden Werkes notwendig und erforderlich sind. Zu der Abnahme gehören ebenso eine Einweisung durch geschultes Fachpersonal sowie ein mangelfreier Probelauf.
4. Der Gefahrenübergang auf EST erfolgt ungeachtet etwaiger Teilabnahmen erst mit der Gesamtabnahme.
5. Ab Inbetriebnahme kann EST die Anlage für die Produktion nutzen. Dies bedeutet keine Abnahme. Eine faktische Abnahme ist ausgeschlossen.

VIII. Mengen, Gewichte

1. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich EST vor.
2. Werden die vereinbarten Mengen und Gewichte um mehr als 3 % unterschritten, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag für die Unterschreitung um den vollen Durchschnittspreis pro Gewichts- oder Mengeneinheit. Mehrmengen oder -gewichte werden nicht vergütet.
3. Maßgebend sind die von EST auf deren Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei EST nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen oder bei LKW-Anlieferung die auf einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen nach Art des

- AEB Stand Oktober 2014 -

Liefergegenstandes nicht möglich, so hat der AN das Konstruktionsgewicht nachzuweisen.

nicht offen gelegt hat, nicht auf einen Ablauf der Gewährleistungsfrist berufen.

IX. Garantie und Gewährleistung des AN

1. Der AN übernimmt die Garantie dafür, dass seine Leistung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht, frei von Rechten Dritter ist und nicht mit einem Mangel behaftet ist, der den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder mindert.
2. Der AN hat für seine Leistung Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten. Haftungserleichterungen oder Haftungsbeschränkungen zu Gunsten des AN werden ausgeschlossen.
EST ist nicht verpflichtet, die gelieferte Ware sofort auf Mängel zu untersuchen und diese unverzüglich zu rügen. Auf Verlangen von EST hat der AN alle Mängel und durch diese verursachte Schäden auf seine Kosten zu beseitigen. Mangelhafte oder beschädigte Teile sind auf Wunsch von EST zu ersetzen.
3. Kommt der AN den vorgenannten Verpflichtungen innerhalb der ihm gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist EST berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN durchzuführen oder durchführen zu lassen. Macht EST hiervon Gebrauch, so bleiben Gewährleistungsansprüche gegen den AN unberührt. Der Fristsetzung bedarf es nicht in dringenden Fällen oder bei Bagatellen. Andere gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Endabnahme der Leistung gem. Ziffer VII bzw. mit vollständiger Lieferung. Sie beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, für Bauleistungen 5 Jahre, im Übrigen 24 Monate. Sie verdoppelt sich für versteckte Mängel.
5. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
6. Nach Beseitigung von Mängeln oder Schäden beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist i.S.d. Ziffer IX.4 für die ausgebesserten oder ersetzten Teile mit deren Abnahme bzw. Lieferung, spätestens mit Wiederinbetriebnahme der Anlage aufs Neue. Die vereinbarten Gewährleistungsfristen verlängern sich bei einem Stillstand der Anlage um die Zeiträume, die zur Behebung von Mängeln oder Schäden benötigt werden.
7. Die Gewährleistungsfrist für Reserveteile, die im Zusammenhang mit der Hauptsache bestellt und als Reserveteile besonders gekennzeichnet sind, beginnt erst mit der Inbetriebnahme der Teile, es sei denn, EST hat sie nicht ordnungsgemäß gelagert.
8. Der AN kann sich bei einem Mangel an Anlagenteilen oder Baugruppen, deren Aufbau und Funktionsweise er EST

9. Der AN garantiert, im Falle der Lieferung einer Anlage die insoweit selbst hergestellten Teile für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Abnahme nachliefern zu können.

X. Rechte Dritter

Der AN ist verpflichtet, EST die Benutzung des Liefergegenstandes gegenüber etwaigen Ansprüchen aus Schutzrechten Dritter zu ermöglichen und EST von allen solchen Ansprüchen freizustellen. Die sonstigen Rechte von EST bleiben unberührt.

Der AN ist verpflichtet, den Liefergegenstand an EST zu übereignen. Dies erfolgt mit Abnahme bzw. Übergabe der Lieferung. Ein Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.

XI. Schadensersatzansprüche

1. Haftung des AN

- a) Der AN haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die EST, seinen Beschäftigten oder Dritten durch den AN, seine Beschäftigten oder sonst von ihm hinzugezogene Personen bzw. deren Sachen in Durchführung oder aus Anlass der Vertragsausführung zugefügt werden. Die Liefergegenstände gelten insoweit bis zur Endabnahme als Sachen des AN.
- b) Durch EST beigestellte Arbeitskräfte und Arbeitsgeräte sind, soweit sie dem Weisungsrecht bzw. der Disposition des AN unterliegen, dessen eigenen Leuten bzw. Arbeitsgeräten gleichgestellt. EST haftet insoweit nicht.
- c) Die Haftung des AN entfällt, wenn und soweit er nachweist, dass er für Schäden nach den gesetzlichen oder eventuellen besonderen vertraglichen Bestimmungen nicht haftet.
- d) Der AN hat eine Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Mindestdeckungssummen abzuschließen und vor Einrichtung der Montagestelle auf Verlangen von EST nachzuweisen.
- e) Der Abschluss einer Versicherung schränkt den Haftungsumfang des AN nicht ein.

2. Haftung von EST

EST haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die der AN, seine Beschäftigten oder sonst von ihm hinzugezogene Personen erleiden, aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen nur bis zur Höhe der Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung. Von darüber hinausgehenden Ansprüchen stellt der AN EST frei.

XII. Verrechnung

EST ist berechtigt, mit allen Forderungen, die EST oder einem Unternehmen der Spezialtechnik-Gruppe Dresden gegen den AN zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der AN gegen EST hat. Das gilt auch dann, wenn unterschiedliche Zahlungsleistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden die Forderungen von EST und der o.a. Unternehmen insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeit von EST fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

XIII. Abtretung

Ohne schriftliche Zustimmung von EST darf der AN seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, gilt die Zustimmung als von vorneherein erteilt, allerdings mit der Maßgabe, dass sich EST gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehält, die ihm ohne die Abtretung gegen den AN zustehen würden.

XIV. Sicherheit für Gewährleistungsansprüche

1. EST ist berechtigt, von allen Teilrechnungen und der Schlussrechnung eine Sicherheit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages einzubehalten.
2. Der Sicherheitseinbehalt ist unverzinslich. Er wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freigegeben, sofern keine Beanstandungen an den Leistungen des AN vorliegen.
3. EST ist bereit, die zur Sicherheit einbehaltenen Beträge durch eine unbefristete Bürgschaft einer Großbank oder durch andere gleichwertige Sicherheiten ablösen zu lassen, sofern die Sicherheit auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gewährt wird. Hierdurch entstehende Kosten hat der AN zu tragen.

XV. Gewährung unzulässiger Vorteile

EST kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN Personen, die auf Seiten von EST mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt und EST nach der Schwere der Handlung und den Grundsätzen von Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten ist.

XVI. Haftung für Subunternehmer und Zulieferanten

Der AN haftet für Leistungen von Subunternehmern und für Zulieferungen Dritter im gleichen Umfang wie für eigene Leistungen.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist die von EST bezeichnete Montage- oder Abnahmestelle.
2. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Rechtes. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet ausdrücklich keine Anwendung.
3. Für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen, denen diese AGB zugrunde liegen, sind die für den Sitz der EST zuständigen ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig, sofern der AG Kaufmann im Sinne des HGB, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
4. Im Falle von Übersetzungen der AGB gilt bei eventuell widersprüchlichem oder unklarem Wortlaut ausschließlich die deutsche Fassung.
5. Die EST speichert Daten ihrer Kunden im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz.
6. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.